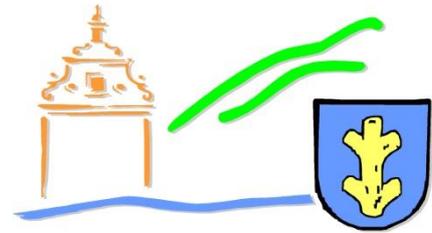


Stadt Schnaittenbach

junge Stadt mit Tradition



ÖFFENTLICHE SITZUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 46. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.04.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:58 Uhr
Ort:	Rathaussaal der Stadt Schnaittenbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Marcus Eichenmüller

Mitglieder des Stadtrates

Herr Uwe Bergmann, Zweiter Bürgermeister 20.05 Uhr, zu nö-Sitzung

Herr Manfred Schlosser, Dritter Bürgermeister 18.34 Uhr, zu TOP 2 ö

Herr Manfred Birner

Herr Gerald Dagner

Herr Christian Hartmann

Herr Thomas Hottner

Herr Daniel Hutzler

Herr Harald Kausler

Frau Elisabeth Kraus

Herr Christian Müller

Herr Markus Nagler

Herr Michael Ott

Herr Reinhold Strobl

18.33 Uhr, zu TOP 2 ö

Herr Georg Wendl

Herr Josef Werner

Schriftführerin

Frau Michaela Hirsch

Verwaltung

Herr Markus Stiegler

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Herr Liborius Gräßmann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2024
2. Freiflächen PV-Anlage Kemnath II: Abwägung und Beschlussfassung
 - 2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes: Feststellungsbeschluss
3. Gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU): Beschluss über die Gründung und Satzung des gKU
4. Wasserversorgung Schnaittenbach: Weiterbetrieb des Tiefbrunnen I
 - 4.1 Vergabe des Auftrages zur Pegelmessung in den Brunnen I, II und drei weiteren Pegelmessstellen
 - 4.2 Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzeptes für den Tiefbrunnen I
 - 4.3 Vergabe des Auftrages zur Kostenschätzung für die Sanierung des Tiefbrunnen I
5. Bayerisches Straßen- und Wegerecht: Änderungen im Rahmen der Dorferneuerung Kemnath a. Buchberg
 - 5.1 Beschluss über die Widmung (Änderung) des Schiereisenweges
 - 5.2 Einziehung von öffentlichen Straßen: "Schiereisen-Garten-Weg" in Kemnath a. Buchberg
 - 5.3 Widmung von öffentlichen Straßen: "Bäckergasse" in Kemnath a. Buchberg
 - 5.4 Kenntnisnahme der Berichtigung anderer Wege
6. Erschließungsarbeiten Ostfeld I BA II: Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der westlichen Stichstraße
7. Sonstiges
 - 7.1 Termine
 - 7.2 FF Kemnath a. Buchberg; Rücktritt stellv. Kommandant
 - 7.3 Mehrgenerationenplatz; Boccia-Bahn
 - 7.4 Baggerarbeiten Schnaittenbach
 - 7.5 Förderung "Fraktionsinitiativen-Programm"
 - 7.6 Radweg Holzhammer; Vermessungsmitteilung

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 46. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2024

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 21.03.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

390

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

2 Freiflächen PV-Anlage Kemnath II: Abwägung und Beschlussfassung

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Auf die Stadtratssitzung vom 16.11.2023 wird verwiesen.

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach hat in seiner Sitzung vom 16.11.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des FNP im Parallelverfahren für das Vorhaben beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 12.01.2023 statt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Anwohner wurden in die Planungen mit aufgenommen.

In der Zeit vom 12.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, die eine Einwendung einer Privatperson (siehe Anlage) erbrachte.

Der städtebauliche Vertrag zur Erschließung und Durchführung des Vorhabens wurde vom Vorhabenträger unterschrieben und liegt vor. Abweichende Regelungen wurden nicht getroffen. Der Vertrag wurde bereits durch den Stadtrat und die Rechtsaufsicht am Landratsamt in der Vergangenheit genehmigt.

Zum vorgebrachten Einwand ist zu sagen:

Im Zuge der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt; Dieses hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die geplanten Hecken eingebunden werden.

Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können als Weiterentwicklung dieser betrachtet werden.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Bauleitplanung.

Die Planungen haben sich nicht geändert.

Für die jeweiligen Beteiligungsverfahren lagen die Entwurfsplanungen zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Schnaittenbach aus, zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Schnaittenbach. Die Auslegung wurde ortsüblich durch Aushang in den Amtskästen bekannt gegeben, die Träger öffentlicher Belange wurden zudem einzeln durch das Büro Neidl+Neidl schriftlich informiert.

Da eine Einwendung erfolgte, ist eine Beschlussfassung (Abwägungsbeschluss) erforderlich.

Beschluss:

1. Abwägungsbeschluss:

Im Zuge der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt; Dieses hat keine Stellungnahme abgegeben. Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die geplanten Hecken eingebunden werden. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können als Weiterentwicklung dieser betrachtet werden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan bleiben jedoch unverändert (Stand 25.01.2024).

391

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

2. Satzungsbeschluss

Der vom Landschaftsarchitekturbüro Neidl+Neidl (Sulzbach-Rosenberg) ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Kemnath II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.04.2024 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung, und somit auch das Inkrafttreten, erfolgt nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach. Über die Feststellung des FNP wird gesondert beschlossen.

392

Mehrheitlich Beschlossen

Ja 14 Nein 1

2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes: Feststellungsbeschluss

Auf den Sachvortrag zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie dem Ablauf des bisherigen Verfahrens in der Bauleitplanung des vorangegangenen Tagesordnungspunkts (vorhabenbezogener Bebauungsplan) wird verwiesen.

Zu dem vorgebrachten Einwand ist auch hier zu sagen:

Im Zuge der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt; Dieses hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die geplanten Hecken eingebunden werden.

Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können als Weiterentwicklung dieser betrachtet werden.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Bauleitplanung.

Die Planungen haben sich nicht geändert.

Geschäftsleiter Markus Stiegler fügt an, dass alle Pläne den Unterlagen beigelegt seien.

Beschluss:

3. Abwägungsbeschluss:

Im Zuge der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt; Dieses hat keine Stellungnahme abgegeben. Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die geplanten Hecken eingebunden werden. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können als Weiterentwicklung dieser betrachtet werden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan bleiben jedoch unverändert (Stand 25.01.2024).

393

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

4. Feststellungsbeschluss:

Der vom Landschaftsarchitekturbüro Neidl+Neidl (Sulzbach-Rosenberg) ausgearbeitete parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kemnath II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.04.2024 wird hiermit festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einzureichen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Erläuterungen und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Es ist in der Bekanntmachung gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

394

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

3 Gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU): Beschluss über die Gründung und Satzung des gKU

Auf vorangegangene Stadtratssitzungen zu diesem Thema und die letzte interkommunale Sitzung der AOVE Gemeinde-/Stadträte am 06.03.2024 in Altmannshof wird verwiesen.

Es ist ein Beschluss zu fassen, ob die Stadt Schnaittenbach dem gKU nach Maßgabe der beiliegenden Satzung als Gründungsmitglied beitreten will oder nicht.

Entscheidung der anderen AOVE Gemeinden:

Gemeinde Edelsfeld:	zugestimmt
Markt Hahnbach:	zugestimmt
Stadt Vilseck:	zugestimmt
Gemeinde Poppenricht:	zugestimmt
Gemeinde Freudenberg:	zugestimmt

Der Rest ist noch ausstehend bzw. es liegen keine Meldungen vor.

Grundsätzlich wurde dieses Thema schon mehrmals sehr ausgiebig erörtert. Änderungen oder neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Der Beschlussvorschlag wurde vorformuliert und ist aufgrund der Einheitlichkeit der Abstimmung auch nicht abzuändern oder zu ergänzen.

Stadtrat Markus Nagler erklärt, dass er zu diesem Zeitpunkt bzw. zu den derzeitigen Bedingungen einem Beitritt nicht positiv gegenüberstehe. Man müsse abwarten, ob sich die Modalitäten ändern würden und könne dann jederzeit dem Kommunalunternehmen beitreten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Satzung zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Regionalwerk Amberg-Sulzbach auf Basis des Satzungsentwurfs, der als Anlage diesem Beschluss beigefügt ist, zu.

Dieser Beschluss zur Gründung gilt auch dann, wenn anstelle der neun im Satzungsentwurf aufgeführten Kommunen eine geringere Anzahl, wenigstens jedoch insgesamt sieben Kommunen, sich für eine Gründung aussprechen. Für diesen Fall wird der Bürgermeister zur Veröffentlichung der Satzung ermächtigt.

Nach Vorliegen aller neun Beschlüsse und Unterzeichnung der Satzung durch den jeweiligen Bürgermeister erfolgt federführend durch den Markt Hahnbach die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Amberg-Sulzbach.

395

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 15

4 Wasserversorgung Schnaittenbach: Weiterbetrieb des Tiefbrunnen I

4.1 Vergabe des Auftrages zur Pegelmessung in den Brunnen I, II und drei weiteren Pegelmessstellen

Auf Basis der Sitzung vom 21.03.2024 und Erfahrungen mit anderen Wasserversorgern hat das Büro Piewak und Partner im Nachgang am 08.04.2023 mit Frau Rosleff-Sörensen vom WWA Weiden das weitere Vorgehen besprochen.

Aktuell ist der Sachstand der, dass wir die Schützbarkeit des TB I überprüfen müssen und das Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzept vorlegen sollen. Der Brunnen TB II wird bei beiden Ausführungen mitbehandelt.

Im Rahmen der Besprechung und Vorarbeiten ist aber aufgefallen, dass, egal, ob man die Variante des Betriebs TB I/TB II oder TB II/TB III betrachtet, die Problematik besteht, dass es zu Versorgungsproblemen kommen könnte, wenn einer der Brunnen wegen einer Sanierung 3-6 Monate vom Netz ist und nur noch ein Brunnen für die Sicherstellung der Wasserversorgung verbleibt. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung auch angesprochen, dass Verbundleitungen geprüft bzw. die vorhandenen Prüfungen aktualisiert werden sollen.

Es ist zu beachten, dass am Ende – dadurch, dass die Stadt als Wasserversorger an die deutsche Rechtsprechung und die deutschen Gesetze gebunden ist – nicht nur der Beschluss des Stadtrates Gewicht hat, sondern auch die Überprüfung der gewählten Variante durch die Fachbehörden.

Ziel ist es, dass der Stadtrat einen Beschluss fasst, der auch von den (Fach-) Behörden als genehmigungsfähig eingestuft wird.

Mit Frau Rosleff-Sörensen vom WAA kam man zu folgendem Ergebnis:

„Sinnvoll wäre es, wenn die Stadt Schnaittenbach ein Sanierungs- und Strukturkonzept ihrer Wasserversorgung erarbeiten lassen würde. Dieses bezieht nicht nur die vorhandenen drei Brunnen ein, sondern beinhaltet auch Betrachtungen zu weiteren Anlagen (z.B. Hochbehältern, Aufbereitung) und Leitungen. Das Konzept ist förderfähig.

Was ebenfalls vorliegen sollte (entweder innerhalb des Sanierungs- und Strukturkonzeptes oder separat), ist eine Alternativenprüfung, welche Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen, Ihre Wasserversorgung zu bestreiten. Dabei sollten alle Alternativen betrachtet und im Zweifel nicht durchführbare Varianten ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Möglichkeiten (z.B. Sanierung oder Neubohrung eines Brunnens) werden dann kostentechnisch gegenübergestellt, damit man sieht, welche Versorgungsmöglichkeit die wirtschaftlichste ist.

Letztlich wäre es zielführend, wenn Sie entweder das Sanierungs- und Strukturkonzept oder zumindest die Alternativenprüfung hätten sowie einen Wunsch der Stadt, welche Variante für die Wasserversorgung bevorzugt wird. Dies kann man dann zusammen mit der Schützbarkeitsbetrachtung bzw. dem Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzept bei den Fachbehörden einreichen und prüfen lassen.

Diese Arbeiten und Beschlüsse wurden zum Teil bereits erledigt und bedürfen nur noch einer Aktualisierung auf der Kostenseite. Die Entscheidung des Stadtrates, dass einem Weiterbetrieb des TB I der Vorzug gegenüber der Konstellation mit TB III, Verbundleitung, Wasserhaus oder Bezug von der Steinwaldgruppe mit Bau einer Verbundleitung der Vorzug zu geben ist, wurde ebenfalls bereits getroffen.

Nachdem das WWA einen Überblick über das gesamte genutzte Reservoir (Hirschauer Mulde) hat, kann entschieden werden, ob die von Ihnen gewünschte Variante durchführbar ist bzw. können Bedingungen festgehalten werden, die für die Zukunft zu beachten sind.

Da eine Alternativenprüfung im Übrigen sowieso für ein Wasserrechts- bzw. Wasserschutzgebietsverfahren benötigt wird, hätten Sie die für die Zukunft also bereits vorrätig und müssten sie für eine Weiterverwendung lediglich aktualisieren.

Da das Büro Piewak und Partner nicht weiß, inwieweit bei Ihnen bereits Unterlagen z.B. zu einer Alternativenprüfung vorliegen bzw. ob es ggf. sinnvoll ist, die Schützbarkeitsbetrachtung als Anlage zu einem Sanierungs- und Strukturkonzept beizulegen, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, welcher Aufwand anfällt, um die Schützbarkeitsbetrachtung mit den Alternativen bzw. dem Sanierungs- und Strukturkonzept zusammenzubringen.

Aus diesem Grund wurde im entsprechenden Angebot die Pos. 600 aufgenommen und mit 15 Std. versehen, vielleicht fällt auch erheblich weniger an, wenn die Vorgutachten bzw. Alternativenprüfung durch das Büro SEUSS nicht großartigen Aktualisierungsaufwand erfordert.

Hier wird deutlich, dass wir schrittweise vorgehen müssen und noch viele „Wenn-Danns“ im Raum stehen. Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, aber, wenn wir die Kombination Schützbarkeit/Bewirtschaftung & Monitoring/ Strukturkonzept bzw. zumindest Alternativenprüfung in einem Zug parallel abarbeiten, sind wir einer Entscheidung, wie die Zukunft der Wasserversorgung der Stadt Schnaittenbach aussehen kann und wohin die Investitionen fließen sollten, erheblich näher – zumal sich die Behörden dann mit belastbaren Unterlagen entsprechend beschäftigen können.“

Somit sind folgende Aufträge zu vergeben.

1. Pegelmessungen
2. Monitoringkonzept,
3. Schützbarkeit und Sanierungskostenschätzung des TB I

1. Pegelmessungen:

Wasserspiegelmessungen in den zwei Brunnen und drei Pegeln.

Wie in der Besprechung erörtert, wäre es im Hinblick auf die Modellierung zum Gewinnungsgebiet Neudorfer Wald, zur Beurteilung des LHKW-Schadens am TB I und für zukünftige Betrachtungen des Wasserschutzgebiets für TB I/TB II relevant, dass kontinuierlich gemessene Wasserspiegeldaten aus den drei Brunnen und den drei Pegeln (1b, 2b, 3b) im Stadtgebiet vorliegen. Es wird veranschlagt, dass die Drucksonden nach der Untersuchung des baulichen Zustands der Brunnen TB I und TB II eingebaut werden, da in diesem Zuge Peilrohre an die Steigleitung angebracht werden können. Es wird veranschlagt, dass die Drucksonden im TB III sowie in den drei Pegeln gleichzeitig mit denen im TB I/TB II verbaut werden.

Kosten: 5.720,03 brutto

Stadtrat Daniel Hutzler fragt nach, ob das Wasserwirtschaftsamt vorgebe, den Brunnen zu erhalten oder ob die Empfehlung vom Büro Piewak und Partner komme.

Geschäftsleiter Markus Stiegler antwortet, dass dies „Hand in Hand“ gehe. Das Büro habe der Stadt mitgeteilt, was das Wasserwirtschaftsamt benötige, damit man den Brunnen weiterbetreiben könne. Die Schützbarkeit des Brunnens müsse man ohnehin nachweisen. Wenn man heute die Beauftragung beschließe, schlage man mehrere Fliegen mit einer Klappe, so Stiegler.

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller bittet das Gremium, den Beschluss nicht in die Zukunft zu schieben.

Stadtrat Gerald Dagner fragt, von welchen Investitionskosten man insgesamt spreche. Er bittet zu beachten, dass in den nächsten Jahren enorme Kosten auf die Stadt zukommen würden. Seiner Ansicht nach müsse man heute beschließen, um die Brunnen I und II erhalten zu können. Geschäftsleiter Stiegler führt aus, dass man mit den Kosten (sh. Vorlagen) bei ca. 36.520 Euro liege. Die Kostenschätzung für die Sanierung benötige man erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Stadtrat Manfred Schlosser bittet die Verwaltung, gegenüber dem Bay. Städtetag zu kommunizieren, dass die wiederkehrenden Genehmigungen und Untersuchungen unnötig seien und dies definitiv nicht zur „Entbürokratisierung“ beitrage. An der Wasserqualität ändere sich nämlich durch diese Auflagen nichts, so Schlosser.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung des Büros Piewak und Partner, mit der Wasserspiegelmessungen in den zwei Brunnen und drei Pegeln (lt. Angebot vom 09.04.2024) zu einem brutto Angebotspreis von 5.720,03 Euro.

396

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

4.2 Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzeptes für den Tiefbrunnen I

Sachvortrag: siehe vorangegangenen TOP

2. Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzept des TB I:

Das Angebot beinhaltet die Erstellung eines Monitoringkonzeptes mit Angaben zur qualitativen und quantitativen Beprobung, nicht jedoch die Durchführung des Monitorings selbst. Der Aufwand hierfür ist derzeit noch nicht abschätzbar, weshalb für die Durchführung zu gegebenem Zeitpunkt ein gesondertes Angebot von uns einzuholen wäre. Darüber hinaus ist

die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzepts im Angebot enthalten, das die notwendigen Schritte zum Erreichen eines brunnenschonenden Pumpregimes darlegt. Sich daraus ergebende Datenauswertungen sind derzeit mit einem Zeitaufwand von 10 Stunden kalkuliert. Darüberhinaus notwendige Auswertungen würden über die Pos. 430 abgerechnet.

Angebotspreis: 7.746,90 Euro brutto

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung des Büros Piewak und Partner mit der Erstellung eines Bewirtschaftungs- und Monitoringkonzeptes für den TB I (lt. Angebot vom 09.04.2024) zu einem brutto Angebotspreis von 7.746,90 Euro.

397

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

4.3 Vergabe des Auftrages zur Kostenschätzung für die Sanierung des Tiefbrunnen I

Sachverhalt siehe vorangegangenen TOP.

3. Schützbarkeit TB I und Kostenschätzung Sanierung TB I

Einzugsgebietsermittlung für TB I & TB II inkl. Beurteilung der Schützbarkeit anhand des Sachstands von Ende 2023 und Kostenschätzung über die Sanierung.

Für die beiden Brunnen werden vorliegende Daten für die Einzugsgebietsermittlung verwendet. Veränderungen, die sich ggf. aus einer Brunnensanierung oder der Veränderung des Pumpregimes an einem Brunnen ergeben, werden aktuell nicht berücksichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass zum aktuellen Zeitpunkt ein endgültiges Einzugsgebiet (das auch als Grundlage für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets Verwendung finden könnte) ermittelt werden kann. Die Einzugsgebietsermittlung legt den Fokus auf vorhandene oder mögliche Gefährdungspotentiale, um die Schützbarkeit v.a. des TB I bewerten zu können.

Angebotspreis Einzugsgebietsermittlung/Schützbarkeit: 23.054,29 Euro brutto

Angebotspreis Kostenschätzung Sanierung TB I: 5.121,76 Euro brutto

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung des Büros Piewak und Partner mit der Erstellung eines Gutachtens zur Schützbarkeit inkl. Einzugsgebietsermittlung für den TB I (lt. Angebot vom 09.04.2024) zu einem brutto Angebotspreis von 23.054,29 Euro.

Ebenso wird die Erstellung einer Kostenschätzung zur Sanierung des TB I durch das Büro Piewak und Partner (lt. Angebot vom 09.04.2023) zu einem brutto Angebotspreis von 5.121,76 Euro beschlossen.

398

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

5 Bayerisches Straßen- und Wegerecht: Änderungen im Rahmen der Dorferneuerung Kemnath a. Buchberg

5.1 Beschluss über die Widmung (Änderung) des Schiereisenweges

Nach Abschluss der DE Maßnahme in Kemnath a. Buchberg erfolgte durch das ALE die Neuvermessung und Neuordnung der Flurstücke im Bereich der Maßnahme in Kemnath a. Buchberg.

Durch die Straßenbaumaßnahmen und die Neuordnung der Flurnummern im Verfahrensbereich ergibt sich neben einigen redaktionellen Änderungen im Bestandsverzeichnis der Straßen auch die Notwendigkeit, Straßen ggf. neu zu widmen.

Redaktionelle Änderungen, die ohne Beschluss erfolgen können, sind z.B. nur Änderungen der Flurnummern, tatsächliche Länge des Weges oder Bezeichnungen der Anfangs- und Endpunkte einer Straße.

Änderungen am tatsächlichen Wegeverlauf oder Zusammenlegung von bestehenden alten Wegen zu einem neuen Weg bedürfen jedoch einer neuen Widmung und somit eines Beschlusses.

Im Bereich Kemnath Ortsmitte (hinter Bäckerei Rom) bestanden bisher 2 gewidmete Straßen:

Kemnath Ortsstraße BV Nr. 3: „Weg zum Wagner-Luber“
Kemnath Ortsstraße BV Nr. 4: „Schiereisenweg“

Durch die Neuvermessung und Änderungen in den Flurnummern wurde durch das ALE angeregt, auch die teilweise unübersichtlichen, historisch bedingten, Widmungen zu bereinigen und zu vereinfachen. Dies ist im Bereich der Ortsmitte von Kemnath a. Buchberg umso leichter, da hier die Wegebezeichnung keinerlei Einfluss auf die Hausnummernvergabe hat (Nummerierung nach Bauzeit).

Ferner wurde das seit der Gebietsreform und Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Kemnath a. Buchberg letztmals nur teilweise in den 80er Jahren im Zuge der Flurbereinigung überarbeitete Bestandsverzeichnis der Gemeinde Kemnath nie vollständig überprüft und in ein einheitliches Bestandsverzeichnis der Stadt Schnaittenbach überführt. Auch andere eingemeindete Ortsteile wurden nicht integriert oder überprüft.

Beginnend mit den von der Dorferneuerung betroffenen Straßen/Wege wird dies nun Schritt für Schritt für die eingemeindeten Bereiche und auch für den ehemaligen Bereich Schnaittenbach geschehen.

Folgende neue Widmung ist geplant:

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße: „Schiereisenweg“

Nr. im Bestandsverzeichnis: OS KE 004*

Verlauf: Flur-Nr 49/14 Gemarkung Kemnath

Anfangspunkt:

Einmündung in "Alte NAB 1" (FISStNr. 49/15 Gem. Kemnath) bei Nordwestecke FISStNr. 34 Gem. Kemnath

Endpunkt:

Einmündung in den "Schulweg" (FISStNr. 49/13 Gem. Kemnath) bei Südwestecke FISStNr. 11 Gem. Kemnath

Länge: von km 0,000 bis km 0,224, Länge 224m

Gemeinde: Stadt Schnaittenbach
Landkreis: Amberg-Weilheim

2. Widmungsbeschluss:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Sie umfasst nunmehr auch den ehemaligen "Weg zum Wagner-Luber", welcher aus dem Bestandsverzeichnis gestrichen wird (siehe beiliegenden Anlagen 1 und 2).

3. Träger der Straßenbaulast/Sonderbaulast:

Art der Baulast: Straßenbaulast
Träger der Baulast: Stadt Schnaittenbach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.06.2024

5. Widmungsbeschränkung:

keine

6. Begründung:

Die Widmung erfolgt nach Abschluss der Dorferneuerungsmaßnahme und Neuordnung der FISTr. im Verfahrensbereich der Dorferneuerung unter Verschmelzung mit dem ehemaligen Weg BV Nr. 3 „Weg zum Wagner-Luber“, welcher aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht wird.

*** Nomenklatur Bestandsverzeichnis NEU:**

GVS	=	Gemeindeverbindungsstraßen
OS	=	Ortsstraßen
FW	=	Feld- und Waldwege (ausgebaut und nicht ausgebaut)
BW	=	Beschränkt öffentliche Wege
EW	=	Eigentümerweg
KE	=	Kemnath
HO	=	Holzhammer
SN	=	Schnaittenbach
WE	=	Weiher

Laufende Nummer dreistellig: z.B., 005, 023, 158

Die Straßenbezeichnung (hier z.B. „Schiereisenweg“ ist die Bezeichnung, mit der die Straße im Bestandsverzeichnis geführt wird. Diese Bezeichnung KANN vom STRASSENAMEN ABWEICHEN.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt, die Straße „Schiereisenweg“, wie im Sachvortrag unter Nr. 1 beschrieben und unter Nr. 2 vorgeschlagen, als Ortsstraße neu zu widmen. Der bisherige Weg BV-Nr. 3 „Weg zum Wagner-Luber“ wird aus dem Bestandsverzeichnis gestrichen.

5.2 Einziehung von öffentlichen Straßen: "Schierreisen-Garten-Weg" in Kemnath a. Buchberg

Am 07.11.1973 wurde der „Schierreisen-Garten-Weg“ (BV Nr. 6 Kemnath) als Ortsstraße gewidmet, jedoch nie als solche nach den Regeln der Technik hergestellt.

Aufgrund inzwischen erfolgter Verkäufe von Grundstücksteilen (siehe Planskizze) ist die Straßenfläche zum Großteil nicht mehr im Besitz der Gemeinde und auch nicht mehr nutzbar. Lediglich ein kleiner Teil im Norden des gewidmeten Weges ist noch im Besitz der Stadt Schnaittenbach und Teil des Wendehammers in der Bgm.-Piehler-Straße.

Die Straße ist nicht mehr vorhanden, und auch nicht mehr erforderlich. Sie hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Es besteht somit die Verpflichtung, die Widmung der Straße aufzuheben bzw. diese einzuziehen.

Die Voraussetzungen für die Einziehung ist somit erfüllt.

Weiteres Vorgehen:

1. Beschluss über die Einziehung ist zu fassen.
2. Die Absicht über die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Es ist abzuwarten, ob Einwendungen erhoben werden.
4. Bei Einwendungen sind diese zu prüfen und ein erneuter Beschluss zu fassen.
5. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen
6. Eintragungen im Bestandsverzeichnis sind zu verfügen
7. Im Bestandsverzeichnis ist die Karteikarte zur Straße zu löschen

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Ortsstraße im Bereich der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Weizbach, wird gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Bezeichnung der Straße:	"Schierreisen-Garten-Weg" (siehe Anlage 1)
Nr. im Bestandsverzeichnis:	6 (Kemnath)
Flur-Nr(n).:	49 Kemnath (lt. BV) derzeit: 49/9, 49/10 und 443/7 (Teil) jeweils Gemarkung Kemnath
Anfangspunkt:	Einmündung in die GV-Straße „Sitzambucher Straße“ F1StNr. 397 an der SO-Ecke F1StNr. 398 jeweils Gemarkung Kemnath
Endpunkt:	So-Rand F1StNr. 443 Gemarkung Kemnath (nicht mehr existent)
Länge:	74 m
Straßenbaulastträger:	Stadt Schnaittenbach

400

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

5.3 Widmung von öffentlichen Straßen: "Bäckergasse" in Kemnath a. Buchberg

Nach Abschluss der DE Maßnahme in Kemnath a. Buchberg erfolgte durch das ALE die Neuvermessung und Neuordnung der Flurstücke im Bereich der Maßnahme in Kemnath a. Buchberg.

Durch die Straßenbaumaßnahmen und die Neuordnung der Flurnummern im Verfahrensbereich ergibt sich neben einigen redaktionellen Änderungen im Bestandsverzeichnis der Straßen auch die Notwendigkeit, Straßen ggf. neu zu widmen.

Redaktionelle Änderungen, die ohne Beschluss erfolgen können, sind z.B. nur Änderungen der Flurnummern, tatsächliche Länge des Weges oder Bezeichnungen der Anfangs- und Endpunkte einer Straße.

Die erstmalige Herstellung und Widmung eines neuen Weges bedarf einer Widmung und somit eines Beschlusses.

Im Bereich Kemnath Ortsmitte (südl. Bäckerei Rom) bestand bisher ein städtisches Grundstück und das Geh- und Fahrrecht an einem privaten Grundstück, jedoch keine gewidmete Straße. Durch Grunderwerb und Ausbau im Rahmen der DE- Maßnahme ist nun eine neue, wenn auch kurze, Ortsstraße entstanden. Die diese sinnvoll keiner bestehenden Straße (wegen des Querverlaufs) zugeschlagen werden kann, ist eine erstmalige Widmung hier erforderlich.

Durch die Neuvermessung und Änderungen in den Flurnummern wurde durch das ALE angeregt, auch die teilweise unübersichtlichen, historisch bedingten Widmungen zu bereinigen und zu vereinfachen. Hier im Bereich der Bäckerei Rom treffen die lt. alten Bestandsverzeichnis existierenden Straßen Nr. 1, 3, 4 und 5 zusammen, die bisher alle eine einzige Flurnummer hatten und im Bestandsverzeichnis sehr ungenau beschrieben wurden (zum Teil existieren die FISTNr. nicht mehr oder wurden geändert etc.).

Ferner wurde das seit der Gebietsreform und Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Kemnath a. Buchberg letztmals nur teilweise in den 80er Jahren im Zuge der Flurbereinigung überarbeitete Bestandsverzeichnis der Gemeinde Kemnath nie vollständig überprüft und in ein einheitliches Bestandsverzeichnis der Stadt Schnaittenbach überführt. Auch andere eingemeindete Ortsteile wurden nicht integriert oder überprüft.

Beginnend mit den von der Dorferneuerung betroffenen Straßen/Wegen wird dies nun Schritt für Schritt für die eingemeindeten Bereiche und auch für den ehemaligen Bereich Schnaittenbach geschehen.

Folgende neue Widmung ist geplant:

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße: „Bäckergasse“

Nr. im Bestandsverzeichnis: OS KE 029*

Verlauf: Flur-Nr 49/6 Gemarkung Kemnath

Anfangspunkt:

Einmündung Schulweg (FISTNr. 49/13 Gem. Kemnath) zwischen FISTNr. 13 Südwestecke und FISTNr. 3 Nordwestecke jeweils Gem. Kemnath

Endpunkt:

Einmündung in Hauptstraße (FISTNr. 49 Gem. Kemnath) zwischen FISTNr. 13 Südostecke und FISTNr. 3 Nordostecke jeweils Gem. Kemnath

Länge: von km 0,000 bis km 0,016, Länge 224m

Gemeinde: Stadt Schnaittenbach

Landkreis: Amberg-Weilburg

2. Widmungsbeschluss:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße erstmalig gewidmet. (siehe beiliegenden Anlagen 1).

3. Träger der Straßenbaulast/Sonderbaulast:

Art der Baulast: Straßenbaulast
Träger der Baulast: Stadt Schnaittenbach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.06.2024

5. Widmungsbeschränkung:

keine

6. Begründung:

Die Widmung erfolgt nach Abschluss der Dorferneuerungsmaßnahme und Neuordnung der FISTnr. im Verfahrensbereich der Dorferneuerung unter Verschmelzung nach erstmaliger Herstellung der Straße.

*** Nomenklatur Bestandsverzeichnis NEU:**

GVS	=	Gemeindeverbindungsstraßen
OS	=	Ortsstraßen
FW	=	Feld- und Waldwege (ausgebaut und nicht ausgebaut)
BW	=	Beschränkt öffentliche Wege
EW	=	Eigentümerweg
KE	=	Kemnath
HO	=	Holzhammer
SN	=	Schnaittenbach
WE	=	Weiher

Laufende Nummer dreistellig: z.B., 005, 023, 158

(Die Nummer von alten Straßen, die aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht wurden, dürfen nicht mehr verwendet werden)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt die Straße „Bäckergasse“ wie im Sachvortrag unter Nr. 1 beschrieben und unter Nr. 2 vorgeschlagen, als Ortsstraße erstmalig zu widmen..

401

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

5.4 Kenntnisnahme der Berichtigung anderer Wege

1. Skilift-Straße (Ortsstraße) OS KE 023:

Änderung der Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt

2. Siedlungsweg (Ortsstraße) OS KE 016:

Länge ist zu korrigieren, war falsch eingetragen.

3. Ortsstraße zu Berstl OS KE 008:

Anfangspunkt muss aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet werden.

4. Schulweg (Ortsstraße) OS KE 005:

Anfangs- und Endpunktpunkt müssen aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet werden, die Länge ist zu korrigieren.

5. Weg zum Wagner-Luber (Ortsstraße) OS KE 003:

Weg wird aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht, eine Einziehung ist jedoch nicht erforderlich, da der Weg erhalten bleibt und im Weg OS KE 004 Schiereisenweg aufgeht.

6. Hüttgasse (Ortsstraße) OS KE 002:

Länge ist zu korrigieren, war falsch eingetragen.

7. Alte NAB 1 (Ortsstraße) OS KE 007:

Anfangs- und Endpunktpunkt müssen aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet werden, die Länge ist zu korrigieren und die Flurnummer der Straße, weil sich diese durch die DE- Maßnahme geändert hat.

8. Alte NAB 1 (Gemeindeverbindungsstraße) GS KE 016:

Länge ist zu korrigieren, war falsch eingetragen.

9. Hütgrabenweg (Gemeindeverbindungsstraße) GS KE 012:

Länge ist zu korrigieren, war falsch eingetragen.

10. Holzhammer Straße (Gemeindeverbindungsstraße) GS KE 010:

Anfangs- und Endpunktpunkt müssen aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet werden, die Länge ist zu korrigieren.

11. Mühlweg (Gemeindeverbindungsstraße) GS KE 004:

Anfangs- und Endpunktpunkt müssen aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet

werden, die Länge ist zu korrigieren und die Flurnummer der Straße, weil sich diese durch die DE Maßnahme geändert hat.

12. Ortsstraße in Sitzambuch OS KE 022:

Anfangs- und Endpunktpunkt müssen aufgrund geänderter Flurnummer neu bezeichnet werden, die Länge ist zu korrigieren.

Zur Kenntnis genommen

6 Erschließungsarbeiten Ostfeld I BA II: Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der westlichen Stichstraße

Die 2023 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Ostfeld I (Stichstraße im Westen) soll 2024 umgesetzt werden.

Aufgrund der Größe der Maßnahme und in Zusammenhang mit dem BA II (Granitweg) gesehen, könnte ein Anschlussauftrag ohne erneute Ausschreibung erfolgen, wenn der damalige Auftragnehmer die der Ausschreibung des BA II (Granitweg) zugrundeliegenden Einheitspreise weiterhin akzeptiert (Auftragsvergabe März 2020).

Der damalige Auftragnehmer, die Fa. Sommer Tiefbau, hat zugesichert, den Auftrag als Anschlussauftrag auszuführen, und die der Ausschreibung zur Auftragsvergabe 2020 zugrundeliegenden Einheitspreise zu akzeptieren.

Nach Kalkulation durch das technische Bauamt werden

- 57 lfm. Straße mit einer Ausbaubreite von ca. 3,70m
- Entsprechende Straßenentwässerung
- Kanal in Trennsystem mit Anschluss an Hauptkanal
- Trinkwasserleitung mit Anschluss an Hauptleitung
- Hausanschlüsse gem. Parzellierung
- Entsprechende Erdarbeiten und Straßenunterbau
- Nebenarbeiten und Baustelleneinrichtung

erforderlich.

Es errechnen sich nach den Einheitspreisen aus dem Angebot 2020 folgende Kosten:

- Schmutzwasserkanal	ca. 32.182,00 EUR
- Regenwasserkanal	ca. 33.077,90 EUR
- Wasserleitung	ca. 14.369,51 EUR
- Straßenbau	ca. 42.061,75 EUR
- Erdarbeiten	ca. 10.810,00 EUR
- Nebenkosten	ca. 9.808,90 EUR
Summe:	141.514,06 EUR
MwSt.	26.887,67 EUR
Gesamt:	<u>168.401,73 EUR</u>

Im BA II (Granitweg) wurden ca. 187 m Straßenbau (inkl. Gehweg), Kanal und Wasserleitung für 630.500,00 Euro beauftragt, dies entspricht ca. 3371,66 Euro/lfm.

In der westlichen Stichstraße wird zwar kein Gehweg errichtet, jedoch sind aufgrund der nachträglichen Veränderung des Bebauungsplans für den Anschluss der RW und SW- Kanäle zusätzliche Schachtbauwerke (insgesamt 4 Bauwerke zusätzlich) zu errichten. Je Bauwerk können ca. 8.000 Euro in Ansatz gebracht werden.

Bei 57 m Straßen-, Kanal und Wasserleitung wird hier ein Preis von ca. 168.401 Euro errechnet. Dies ergibt ca. 2.954,40 Euro/lfm.

Die Bauausführung könne nach Auftragserteilung erfolgen.

Alternativ kann mit den ermittelten Mengen eine neue Ausschreibung durchgeführt werden, wobei die dann abgegebenen Angebote zu werten sind, und das dann günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

Bei einer Neuausschreibung ist, aus Sicht der Verwaltung, mit einer erheblichen Kostensteigerung ggü. der 2020 angebotenen Einheitspreise zu rechnen. Gem. Baupreisindex Tiefbau sind hier Steigerungen (je nach Gewerk) von bis zu 28 % möglich.

Wenn eine Ausschreibung erfolgt, kann diese nicht so ohne weiteres „rückgängig“ gemacht oder „eingestampft“ werden. Es können Schadensersatzforderungen des günstigsten Bieters in Höhe des entgangenen Gewinns geltend gemacht werden.

Das Bauamt spricht sich für die Erteilung eines Anschlussauftrages zu den Preisen von 2020 an die Baufirma Sommer aus.

Stadtrat Gerald Dagner möchte wissen, ob nach dieser Maßnahme eine Endabrechnung Ostfeld I gemacht werden könne.

Geschäftsleiter Markus Stiegler bejaht dies. Es könne nach Abschluss der Bauarbeiten und Ausgleichsmaßnahmen eine endgültige Abrechnung erfolgen und das Baugebiet Ostfeld I sei dann abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Baufirma Sommer GmbH aus Wegscheid die Erschließungsarbeiten zur westlichen Stichstraße im Baugebiet Ostfeld I zum Preis von 168.401,73 Euro als Anschlussauftrag zu erteilen. Maßgeblich sind die Einheitspreise, die der Vergabe des Erstauftrages (Baugebiet Ostfeld I BA II Granitweg) im März 2020 zugrunde lagen.

402

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

7 Sonstiges

7.1 Termine

Termine:

01.05.2024 Einladung Siedlerfest, Siedlergemeinschaft Kemnath a. Buchberg
14.00 Uhr, Turnhalle Kemnath

7.2 FF Kemnath a. Buchberg; Rücktritt stellv. Kommandant

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller informiert das Gremium, dass Herr Michael Hummel von seinem Amt als stellv. Kommandant zurückgetreten sei.

7.3 Mehrgenerationenplatz; Boccia-Bahn

Stadtrat Gerald Dagner möchte wissen, wie der derzeitige Sachstand bezüglich der geplanten Boccia-Bahn am Mehrgenerationenplatz sei.

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller antwortet, dass man zum endgültigen Abschluss den neuen Haushalt abwarten müsse, um dann die Vergabe beschließen zu können.

7.4 Baggerarbeiten Schnaittenbach

Stadtrat Gerald Dagner fragt nach, um welche Maßnahme es sich bezüglich den Baggerarbeiten in der Kick-Rasel-Straße handle.

Erster Bürgermeister Eichenmüller erklärt, dass es sich hierbei um ein Förderverfahren „Breitbandausbau“ (Höfebonus 3) handle. Dies beinhalte die Anschlüsse der Gebäude, die noch nie die Möglichkeit eines DSL-Anschlusses hatten. Die ausführenden Arbeiten laufen über die Telekom.

7.5 Förderung "Fraktionsinitiativen-Programm"

Stadtrat Gerald Dagner weist auf einen Zeitungsartikel vom 21.03.2024 hin. Dabei gehe es um ein Förderprogramm „Fraktionsinitiative“. Dagner bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es auch für die Stadt Schnaittenbach, beispielsweise für den Mehrgenerationenpark, eine Förderung gebe.

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller weist darauf hin, dass es für den Mehrgenerationenpark keine Förderung gebe. Dieses Projekt sei ein Leader Plus – Projekt und daher bereits gefördert. Es gebe für ein Projekt keine Doppelförderung. Er werde sich jedoch erkundigen, ob eine Förderung für ein anderes Projekt möglich sei.

7.6 Radweg Holzhammer; Vermessungsmitteilung

Geschäftsleiter Markus Stiegler informiert den Stadtrat, dass der Radweg Holzhammer komplett vermessen worden sei. Man habe mit allen betroffenen Anliegern gut verhandeln können. Lediglich ein Grundstücksgeschäft (Tausch, Ankauf) stehe in naher Zukunft zur Abstimmung.

Stadtrat Manfred Schlosser fragt, ob entlang des gesamten Radweges ein Radstreifen von durchgängig 1,5 bis 2 Meter erreicht werden konnte.

Stiegler bestätigt dies.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller um 19:58 Uhr die öffentliche 46. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Marcus Eichenmüller
Erster Bürgermeister

Michaela Hirsch
Schriftführung